

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1913.

---

**Inhalt:** Verordnung zur Erweiterung der Verordnung vom 10. Januar 1905 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. 175. — Gesetz wegen der ordnungsmäßigen Fortführung der Grundsteuerbücher. S. 177. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 178. — Gesetz über Abänderung des Berggesetzes. S. 179.

---

## № XXIII. Verordnung

vom 4. April 1913

zur Erweiterung der Verordnung vom 10. Januar 1905 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, in Erweiterung der Verordnung vom 10. Januar 1905 (Bej.-S. S. 2) zu §§ 7 ff. der Festsetzungen des Bundesrats über das Verfahren der Desinfektion (Bekanntmachung des Reichszanglers vom 16. Juli 1904 (N. G. M. S. 311)) folgendes bestimmt:

1. Die Reinigung und die Desinfektion von Viehwagen soll möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflusvorrichtungen versehenen Gleise ausgeführt werden. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers usw. aus den Wagen möglichst an solchen Stellen erfolgen, an denen der Boden mit undurchlässigem Pflaster versehen oder zementiert ist. Jedenfalls sind in den Desinfektionsstationen oder Des-

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. Mai 1913.